

# Satzung des Jugendchor Roxel e.V.

beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Jugendchor Roxel (JCR) am 27. August 2001 in Münster-Roxel.

## Präambel

Der JCR ist ein Verein der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon in Münster-Roxel. Er verwaltet und finanziert sich weitgehend selbstständig.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### §1

(1) Der Verein heißt „Jugendchor Roxel e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

(3) Zweck des Vereins ist die Wahrung geistlichen und weltlichen Liedgutes sowie die Förderung der Jugend in einer weltoffenen und gleichberechtigten Gesellschaft.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des geistlichen und weltlichen Liedguts und des Chorgesangs.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## II. Mitgliedschaft

### §2

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Mitglieder gem. §3 Abs.1) und fördernden Mitgliedern (Mitglieder gem. § 4 Abs.1).

(2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

### §3

(1) Aktive Mitglieder sind die Chorleiter und die Sänger

(2) Aktive Mitglieder können Menschen im Alter zwischen 14 und 28 Jahren werden. Wer vor dem Erreichen des 28. Lebensjahres aktives Mitglied geworden ist, kann die aktive Mitgliedschaft auch nach Vollendung desselben fortführen.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht bei allen Wahlen.

### §4

(1) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell, finanziell oder beratend.

(2) Als fördernde Mitglieder können Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit beratender Stimme. Sie besitzen das aktive Wahlrecht. Sie haben kein passives Wahlrecht.

### §5

(1) Die aktive Mitgliedschaft wird erworben durch formlose Beitrittserklärung.

(2) Die fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch formlose Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstands. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag einer Person ab, die die Voraussetzungen einer fördernden Mitgliedschaft (§4) erfüllt, so steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Ablehnung des Vorstands kann durch die Mehrheit der Mitglieder überstimmt werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich. Sie wird beendet durch formlose Austrittserklärung an den Vorstand, oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

(4) Handelt ein Mitglied dem Vereinszweck grob zu wider, verstößt es vorsätzlich gegen die Interessen des Vereines, oder tilgt es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart oder den 1. Vorsitzenden eine Verbindlichkeit gegenüber dem Verein nicht, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Vorstand kann ein aktives Mitglied auch dann ausschließen, wenn es 6 Monate nicht an einer Chorprobe teilgenommen hat, ein förderndes Mitglied, wenn es 12 Monate nicht an einer Chorveranstaltung teilgenommen hat.

## III. Vereinsorgane

### §6

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

### 3. Der Rat

## IV. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Chorleiters und seines Stellvertreters
4. Die Wahl der Rechnungsprüfer
5. Die Wahlen der Mitglieder des Vergnügungsausschusses
6. Die Erteilung von Weisungen an die übrigen Vereinsorgane
7. Die Änderung der Satzung
8. Die Auflösung des Vereines

### §8

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zum Ende des Vereinsjahres (§23), vorzugsweise am letzten Montag vor den Schulsommerferien in NRW, statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Dieser bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert, vom 2.Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe und des Verhandlungsgegenstandes von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung stattzufinden.

(3) Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 50% der aktiven Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Versammlungsleiter erstellt ein schriftliches, von ihm zu unterzeichnendes Protokoll über die gefassten Beschlüsse. Es kann ein Protokollführer bestimmt werden, welcher das Protokoll ebenfalls zu unterschreiben hat.

### §9

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Absendung wird in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingehen. Betreffen sie eine Satzungsänderung, beträgt die Frist zwei Wochen. Der 1.Vorsitzende hat die Mitglieder möglichst

noch vor der Mitgliederversammlung über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ergänzung.

## § 10

Bei den Wahlen wird wie folgt verfahren:

### (1)

1. Zunächst werden der Chorleiter und sein Stellvertreter in geheimer Wahl gewählt. Der Chorleiter ist mit seiner Wahl in dieses Amt auch zum Mitglied des Vorstandes gewählt. Scheidet der Chorleiter oder sein Vertreter im laufenden Vereinsjahr aus, wird ein neuer Chorleiter oder Vertreter durch den Vorstand bestimmt.

2. Nimmt der Chorleiter die Wahl zugleich zum Mitglied des Vorstandes nicht an, so ist bei der Wahl der Beisitzer ein dritter Beisitzer zu wählen.

3. Alsdann werden die übrigen Vorstandsmitglieder (§13) in geheimer Wahl gewählt.

4. Anschließend wählt die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl eines der gewählten Vorstandsmitglieder (Ziffern 2 und 3), außer dem 1. Vorsitzenden, zugleich zum 2. Vorsitzenden.

### (2)

1. Daraufhin werden die vier weiteren Mitglieder des Vergnügungsausschusses gewählt. Diese Wahl ist nur dann geheim, wenn ein Mitglied des Vereins dies beantragt.

2. Die Mitglieder der Chorstimmen bestimmen in internen Wahlgängen den Vorsteher ihrer Chorstimme.

3. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl zwei Rechnungsprüfer.

### (3)

Die Amtsdauer aller gewählten Amtsträger beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlstatt gefunden hat

## §11

(1) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Stimm- und Wahlrecht sind nicht übertragbar, abwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Sie können allerdings bei Wahlen gewählt werden.

(3) Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch zwei Zähler, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

## V. Vorstand

### § 12

Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereines. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Rat übertragen sind.

### § 13

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Chorleiter oder einem weiteren Beisitzer (§10 (1) Ziffer 2), dem Kassenwart, dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses, dem Notenwart, dem Öffentlichkeitsreferenten sowie zwei Beisitzern. Eines der sieben letztgenannten Mitglieder wird zugleich zum 2. Vorsitzenden bestellt.

### § 14

(1) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines, soweit nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt. Vereinsakten dürfen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung vernichtet werden.

(2) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll gefertigt werden, das der Mitgliedschaft zugänglich gemacht werden muss.

(3) Der Öffentlichkeitsreferent ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere den Medienauftritt (Website, Zeitungen und soziale Netzwerke) sowie die Entgegennahme und Erörterung von Auftrittsfragen an den Chor.

(4) Der 1. Vorsitzende erfasst die Beteiligung der Mitglieder an Auftritten, Chorproben und sonstigen Chorveranstaltungen.

(5) Der Chorleiter ist der Vorsitzende des Rates.

(6) Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins und achtet auf eine satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

(7) Der 1. Vorsitzende erstellt die Steuererklärung, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres an das zuständige Finanzamt der Stadt Münster gesendet wird.

### § 15

(1) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von wenigstens drei Fünfteln seiner Mitglieder.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### § 16

(1) Mit den Unterschriften wenigstens der Hälfte der Mitgliedschaft oder der Hälfte der aktiven Mitgliedschaft können Beschlüsse des Vorstandes außer Kraft gesetzt werden.

(2) Über Ausgaben, die zwei Drittel der liquiden Mittel des Vereines übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 17

(1) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt auch, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr aktives Mitglied des Vereins ist.

(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so muss der Vorstand ein aktives Mitglied als Ersatz zum Vorstand bestellen. Scheiden während der Wahlperiode mehr als zwei Mitglieder des Vorstands gleichzeitig aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die neue Vorstandsmitglieder wählt, einberufen werden.

(3) Die Amtsdauer der vom Vorstand ernannten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Ernennung. Sie endet mit dem Schluss der nächsten Mitgliederversammlung.

#### § 18

(1) Der Vorstand kann zu bestimmten Themenkomplexen Arbeitsgruppen einsetzen. Er entscheidet auch über deren Auflösung.

(2) Arbeitsgruppen sind an die Aufträge und Weisungen des Vorstands gebunden.

(3) Der Leiter einer Arbeitsgruppe wird vom Vorstand ernannt und muss dem Vorstand auf dessen Sitzungen Bericht erstatten.

#### § 19

(1) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

(2) Beide sind im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB einzelvertretungsberechtigt.

## VI. Rat

#### § 20

(1) Der Rat ist für die musikalisch- künstlerischen Angelegenheiten des Vereines zuständig. Er kann aktive Mitglieder unter Darlegung der Gründe von Auftritten des Chores ausschließen.

(2) Das Weisungsrecht der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer 6 bleibt unberührt.

#### § 21

(1) Der Rat besteht aus und Vorstehern der Chorstimmen, dem Chorleiter, dem stellvertretenden Chorleiter, dem Notenwart und dem 1. Vorsitzenden.

(2) Der Chorleiter ist der Vorsitzende des Rates, der stellvertretende Chorleiter der stellvertretende Vorsitzende. Er beruft die Sitzungen des Rates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Er protokolliert die gefassten Beschlüsse des Rates und übermittelt dem Vorstand eine Abschrift des Protokolls. Er berichtet dem Vorstand auf dessen Sitzungen über die Tätigkeit des Rates.

(3) Scheidet ein Vorsteher einer Chorstimme während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, muss die Chorstimme intern einen Nachfolger wählen.

## VII. Vergnügungsausschuss

### §22

(1) Der Vergnügungsausschuss organisiert und gestaltet die Freizeitveranstaltungen des Vereines.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vergnügungsausschusses während der Wahlperiode aus, kann nur der Vorstand ein neues Mitglied ernennen.

(3) Der Vergnügungsausschuss ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

## VIII. Vereinsjahr

### §23

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## IX. Auflösung des Vereines

### §24

(1) Der Verein kann nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon in Münster Roxel zu.

## X. Inkrafttreten

### §25

Die Satzung tritt am 28. August 2001 in Kraft.